

**Alen Folnovic, Aspekte der Entwicklung der Rechtsfigur des Handelns auf Befehl im deutschen und internationalen Recht, Epubli, 2008, 184 Seiten, 34,95 €.**

Gegenstand des besprochenen Buches ist die Definition des Handelns auf Befehl in deutschen und internationalen Texten. Da jeder Befehlsempfänger nicht nur seinem Vorgesetzten und jeder Bürger nicht nur den staatlichen Gesetzestexten, sondern jeder auch seinem Gewissen gegenüber verpflichtet ist, stellt sich immer häufiger die Frage, inwieweit der Gehorsam des Befehlsausführenden diesen von Strafe befreien sollte oder kann.

Der Autor beantwortet die Frage, welchen Inhalt die Regelung des Handelns auf Befehl in deutschen (S. 26-82) und internationalen Rechtstexten (S. 86-145) erfahren hat, insbesondere ob es einen eigenen Strafausschließungsgrund darstellt oder lediglich im Rahmen anderer Stra-

fausschließungsgründe Berücksichtigung finden soll. Da dieser Frage das Zusammenspiel von völkerrechtlichen und nationalen Strafrechtsmaximen zugrunde liegt, mithin die Schnittstelle zwischen Konzepten aus Völker- und Strafrecht betroffen ist, hat der Autor die Primärquellen des Völkerrechts im Sinne des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) untersucht (S. 4-23).

Als Rechtsquellen des Völkerrechts sind die internationalen Übereinkünfte, das in-

---

<sup>2</sup> Dass dies nicht unproblematisch ist, zeigt auch Maximilian Pfau, Zum Wohle des Vaterlands – Zur „Erklärung zu Menschenrechten und Menschenwürde“ des World Russian People’s Council vom 6. April 2006, MRM 2008, S. 238-249.

ternationale Gewohnheitsrecht und die von den Kulturvölkern anerkannten Rechtsgrundsätze zu verstehen (S. 87-130). Primäre Völkerrechtsquellen sind die vorbenannten Erzeugungsarten insofern, als der Entstehungsvorgang als solcher bereits ein hinreichender Geltungsgrund für die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten ist. Neben der Trias der primären Völkerrechtsquellen gilt es, zudem die wichtigsten richterlichen Entscheidungen (Rechtsprechung) und die maßgebenden wissenschaftlichen Lehrmeinungen als Hilfsmittel der Rechts- und Begriffsfindung zu berücksichtigen (S. 105-145). Der Verfasser unterscheidet insoweit zum Zwecke der besseren Illustration zwischen der deutschen und völkerrechtlichen Rechtssprache im Hinblick auf das Handeln auf Befehl. Im Rahmen dieser Untergliederung erfolgt die kritische Darstellung der Völkerrechtstexte zur Veranschaulichung der Entwicklung und Kontroversen in chronologischer Reihenfolge.

Beginnend mit der Darlegung der deutschen Rechtsprechung wird dem Leser die Problematik des Handelns auf Befehl anhand des so genannten Mauerschützenprozesses verdeutlicht (S. 41-82). Es erfolgt eine Darstellung der völkerrechtlichen Rechtslage. Mangels einschlägiger allgemeinverbindlicher kodifizierter Regelungen (Kodex) ist insbesondere auf das internationale Gewohnheitsrecht und auf die

von den Kulturvölkern anerkannten Rechtsgrundsätze abzustellen. Der Verfasser nennt zwei konstitutive Elemente für die Entstehung von Völkergewohnheitsrecht: die allgemeine Übung als objektives Element und die Anerkennung der Übung als Recht. Objektive Komponente des Völkergewohnheitsrechts ist folglich die Staatenpraxis. Als Indikatoren der Staatenpraxis tragen mittelbar auch die Entscheidungen internationaler Gerichte bei.

Im Hinblick auf die dargestellten Fragestellungen hat der Verfasser die Nürnberger Prozesse kritisch untersucht. Insofern hat er geprüft, ob die in den Verfahren vor den Besatzungsgerichten ermittelten und herangezogenen Prinzipien tatsächlich im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsätzen bzw. Texten standen. Ferner erfolgt die Darstellung der rechtlichen Behandlung des Handelns auf Befehl im Rahmen der Verfahren der Ad-hoc-Gerichte der Vereinten Nationen. Des Weiteren hat der Autor die Beschlüsse der Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen und die wissenschaftliche Literatur, die als Hilfsquelle zur Feststellung des Völkergewohnheitsrechts im IGH-Statut anerkannt ist, untersucht. Anhand der hieraus gewonnenen Erkenntnisse erfolgte eine aktuelle Analyse der aufgeführten Rechtsproblematik.

*Philippe Gréciano*